

## SATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN ANTENNENANLAGE IM ORTSTEIL BENDELEBEN

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. der 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 10. Dezember 2013 mit Beschluss-Nummer: 11-05/13 folgende Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage im Ortsteil Bendeleben beschlossen:

### § 1

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Kyffhäuserland (Gemeinde) betreibt eine Gemeinschaftsantennenanlage (GA-Anlage) zur Versorgung der Anschluss Teilnehmer mit ortsüblichen und zusätzlichen Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Das ausschließliche Nutzungsrecht für die GA-Anlage steht der Gemeinde zu.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zum Betrieb und zur Wartung der GA-Anlage einem Fachunternehmen, welches dazu technisch und fachlich im der Lage ist.

### § 2

#### **Anschluss Teilnehmer**

- (1) Anschluss Teilnehmer ist jeder, der in seiner Wohnung bis zum Erlass dieser Satzung einen Anschluss mit der Einrichtung einer Anschlussdose auf Putz an die GA-Anlage erhalten hat.
- (2) Anschluss Teilnehmer ist auch, wer einen Antrag zum Anschluss an die GA-Anlage bei der Gemeinde einreicht und einen Anschluss entsprechend § 2 Abs. 1 erhalten hat.

### § 3

#### **Umfang der Versorgung und Wartung**

- (1) Das Programmangebot der Gemeinde umfasst zurzeit alle Programme wie in der Begründung beschrieben, Erweiterungen sind möglich.
- (2) Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass die GA-Anlage für die Versorgung mit den Fernseh- und Hörfunkprogrammen in funktionsfähigem Zustand ist und wird den von ihr eingerichteten GA-Anlagenanschluss laufend durch beauftragte Fachunternehmen warten. Diese Verpflichtungen der Gemeinde gelten jedoch nur, insoweit, als GA-Anlagenanschluss und Hausverteileranlage von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Fachunternehmen errichtet worden sind.
- (3) Alle von dem Anschluss Teilnehmer gemeldeten Störungen der Hausverteileranlage und des GA-Anschlusses werden durch einen Störungsdienst der Gemeinde beseitigt. Die Gemeinde behält sich vor, den Anschluss Teilnehmer mit Kosten für unbegründete Inanspruchnahme des Störungsdienstes zu belasten.
- (4) Ausgenommen von der kostenlosen Wartung sind Störungen und Schäden, die durch den Anschluss Teilnehmer, seine Hausangehörigen oder Dritte verursacht werden, denen er Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt.

Dies gilt insbesondere für Störungen und Schäden, die durch Eingriffe in die GA-Anlage, die Hausverteilanlage bzw. den GA-Anschluss entstehen; die Beseitigung solcher Schäden und Störungen erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### **§ 4**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die GA-Anlage angeschlossen und mit den angebotenen Fernseh- und Hörfunkprogramme beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

#### **§ 5**

##### **Grundstücksanschluss**

- (1) Die GA-Anschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art und Führung der GA-Anschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der GA-Anschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der GA-Anschluss wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des GA-Anschlusses, insbesondere Beschädigungen am Anschlusskasten sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Störungsdienst anzuzeigen.

#### **§ 6**

##### **Abnehmerpflichten, Haftung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben den Beauftragten der Gemeinde, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu den Anlagen des GA-Anschlusses zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung erfüllt werden, zu ermöglichen. Der Anschlussnehmer wird davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Der Anlussteilnehmer haftet der Gemeinde für von ihm verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.
- (4) Der Anlussteilnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde die Installation zusätzlicher Anschlussdosen an eine von der Gemeinde betriebenen Hausverteilanlage unverzüglich anzuzeigen; die Installation zusätzlicher Anschlussdosen hat fachgerecht und ohne Störungen für die Hausverteilanlage auf seine Kosten zu erfolgen.
- (5) Nach der ersten Anschlussdose dürfen weiter Anschlussdosen und Verstärker vom Anlussteilnehmer oder dessen Handwerker auf eigene Kosten in die zur ersten Anschlussdose gehörenden Wohneinheit eingebaut werden. Der Anlussteilnehmer ist verpflichtet, sich dabei an die FTZ-Vorschrift nach 1 R 8-15 zu halten.

## **§ 7**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anlussteilnehmer hat auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung die Vorrichtung anbringen zu lassen und alle Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Erweiterung der GA-Anlage erforderlich sind. Der Anlussteilnehmer verpflichtet sich, die Einrichtung der Anschlussdose sowie alle mit der Einrichtung verbundenen Arbeiten auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung seitens der Gemeinde ausführen zu lassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der GA-Anschluss gekündigt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

## **§ 8**

### **Gebühren**

- (1) Der Anlussteilnehmer zahlt für die Leistungen der Gemeinde Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Die Gebühren bestehen aus einer einmaligen Anschlussgebühr und einer monatlichen Gebühr.
- (2) Die einmalige Anschlussgebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung. Dies ist mit der Betriebsbereitstellung des GA-Anschlusses fällig.
- (3) Die monatliche Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid quartalsweise, beginnend mit der Betriebsbereitstellung des GA-Anschlusses, fällig.
- (4) Die Zahlungspflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Tage der Bereitstellung des Anschlusses. Die Gemeinde ist berechtigt die Gebühren bei Erhöhung ihres Leistungsangebotes oder ihrer Kosten anzupassen. Die Anpassung ist dem Anlussteilnehmer einen Monat im Voraus mitzuteilen. Es genügt, wenn diese Mitteilung über den „Info-Kanal“ der Gemeinde erfolgt.
- (5) Kommt der Anlussteilnehmer mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, so kann die Gemeinde den Anschluss auf seine Kosten sperren.

## **§ 9**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Eine Bereitstellung und Schaltung eines GA-Anschlusses erfolgt grundsätzlich für eine Mindestdauer von 12 Monaten.
- (2) Eine Kündigung des GA-Anschlusses ist möglich,
  1. für die Gemeinde, wenn der Anlussteilnehmer mit der Zahlung der Gebühren mehr als drei Monate in Verzug ist bzw. Bestimmungen dieser Satzungen verletzt werden.
  2. für den Anlussteilnehmer, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- (3) Gehen das Eigentum oder das Nutzungsrecht des Anlussteilnehmers an dem Grundstück bzw. seiner Wohnung auf einen dritten über, so hat der Anlussteilnehmer den Dritten in alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung zu verpflichten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Antennenanlage der Gemeinde Bendeleben vom 14.05.1996 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 12. Dezember 2013

K. Hoffmann  
Bürgermeister